



Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Solothurn, den 23. März 2016

Vernehmlassung zum Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Nutzung des tiefen Untergrundes. Wir sind – mit nachfolgenden Einschränkungen – auch damit einverstanden, dass der Staat gegen Entrichtung entsprechender Gebühren Konzessionen erteilt.

Unseres Erachtens wird durch die vorgeschlagene Ausgestaltung des Gesetzes das ursprüngliche Grundanliegen nur ungenügend umgesetzt. Wie in der Vernehmlassungsvorlage erwähnt, ginge es eigentlich um die Förderung von erneuerbaren Energien (erwähnt ist die Geothermie) und die Sicherstellung des „verantwortungsvollen Umganges mit heimischen (fossilen) Energierohstoffen“ (S. 3 der Vernehmlassungsvorlage). Von dieser Absicht – die wir begrüssen – ist im vorgeschlagenen Gesetzestext dann jedoch nichts zu lesen. In § 1 Abs. 2 heisst es lediglich, das Gesetz solle „sicherstellen, dass der tiefe Untergrund und die Bodenschätze im Einklang mit den öffentlichen Interessen erkundet und genutzt werden“. Welche öffentlichen Interessen dabei anvisiert werden, darüber schweigt sich das Gesetz aus. Unseres Erachtens kann dies nicht einfach der Verordnung überlassen werden. Die Grundzüge der Ausgestaltung der öffentlichen Interessen, welche bei der Nutzung des tiefen Untergrundes gewahrt werden sollen, müssen unseres Erachtens im Gesetz selbst enthalten sein.

Konkret möchten wir beliebt machen, im Gesetz das Ziel der Förderung von erneuerbaren Energien explizit festzuschreiben. Konsequenterweise sollte das Gesetz inhaltlich auch dahingehend überarbeitet werden, dass es diesen Zweck tatsächlich erfüllen, sprich eine gewisse ökologische Lenkungsfunktion erzielen, kann.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sind wir der Ansicht, dass für die Nutzung von erneuerbaren Energien lediglich auf der Basis von daraus resultierenden Reingewinnen Gebühren erhoben werden sollen. Die Erhebung von Gebühren von Unternehmungen, die beispielsweise die Geothermie nutzen wollen, dies jedoch (noch) nicht gewinnbringend tun können, würde sich klar Entwicklungs- und Investitionshemmend auswirken. Weiter sollten Konzessionsgesuche zur Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber anderen konkurrierenden Gesuchen bei der Konzessionszuteilung bevorzugt werden.

Schliesslich drängt es sich auch auf, im Rahmen der von uns vorgeschlagenen Konkretisierung des öffentlichen Interesses in § 1 Abs. 2 zu gewissen ökologischen Kriterien oder allfälligen Risiken Stellung zu beziehen. Ein Gesetz, welches sich mit der Nutzung des tiefen Untergrundes befasst, kommt beispielsweise wohl kaum darum herum, zu umstrittenen Fördermethoden wie etwa dem Fracking, Position zu beziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Für die CVP des Kantons Solothurn
Der Vize-Präsident:

R. von Felten